

Satzung des Fördervereins



§ 1 Verein

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e.V. und wurde am 09.09.1921 gegründet.

Der Vereinssitz ist in Maintal-Dörnigheim

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter Nummer 1612.

§ 2 Zweck

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e.V. hat die Aufgaben

- a) die Einsatzabteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ideell und materiell zu fördern,
- b) die sozialen Belange der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
- d) die Grundsätze des freiwilligen Feuer- und Katastrophenschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie Informationsveranstaltungen, zur Aufrechterhaltung des Feuerwehrgedankens zu fördern,
- e) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
- f) die Kinderfeuerwehr zu fördern,
- g) die Ehren- und Altersabteilung zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- c) Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
- d) Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- e) Ehrenmitgliedern,
- f) fördernden Mitgliedern

Mitglieder der Abteilungen a) bis d) sind solche, die gemäß Satzung der Feuerwehr der Stadt Maintal diesen Abteilungen angehören.

Die Mitglieder der Abteilungen a) bis d) sind beitragsfrei. Dies schließt nicht aus, dass diese auch gleichzeitig förderndes Mitglied sein können.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr und die Vereinsarbeit erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Eine Ansehung von Geschlecht, Nationalität, Religions- oder politischer Zugehörigkeit kommt nicht in Betracht. Insbesondere gelten Vereinsfunktionen natürlicher Personen als geschlechtsneutral.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb 14 Tagen schriftlich ab Zustellung an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden überwiegend durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
Die Mitglieder können einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag, der höher als des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages ist, leisten
- b) freiwillige Zuwendungen

aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im

Verhinderungsfälle vom Kassierer geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorhergesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Bekanntmachung auf der Homepage der Feuerwehr Maintal genügt als Einladung.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers und der fünf Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- e) die Wahl der Kassenprüfer nach §10,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dabei ist es ohne Bedeutung wie viele Mitglieder erschienen sind. Eine Ausnahme bildet § 14. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zwei Kassenprüfer werden jährlich durch Zuruf aus der Mitte der Versammlung bestimmt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist. Die Benutzung technischer Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift ist zulässig. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- a) Geschäftsführender Vereinsvorstand
Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer
- b) Erweiterter Vereinsvorstand
Der Vereinsvorstand wird um 5 Beisitzer erweitert

In Fragen, die Angelegenheiten der Einsatzabteilung betreffen ist nur der erweiterte Vereinsvorstand beschlussfähig.

Der Vereinsvorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder oder externe Berater zur Entscheidungsfindung zu Rate ziehen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Kassierer oder dem Schriftführer abgegeben. Gemäß § 26 BGB ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein vertretungsberechtigt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen bis 300,00 € eigenverantwortlich leisten. Darüberhinausgehende Zahlungen sind von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die von den Kassenprüfern zu prüfende Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer dazu besonders eingeladenen. Versammlung mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Benachrichtigung gemäß aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e. V.“ speichert und verarbeitet personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Dabei handelt es sich, abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles, um

- Anschriftendaten
- Geburtsdatum
- Daten über die Beitragshöhe
- Daten über die Zahlungsweise
- Daten über die Kontoverbindung
- Daten über Zahlungen und / oder Erstattung
- Daten über den Zeitraum der Mitgliedschaft
- Schriftverkehr

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist regelmäßig bei Fälligkeit des Beitrages eine Datenübermittlung an das zuständige Geldinstitut erforderlich. Umgekehrt werden auch Informationen über Zahlungen der Mitglieder von den Geldinstituten an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e. V.“ weitergeleitet.

Die Daten der aus dem Verein ausgeschiedenen Personen werden gemäß geltenden Rechtsvorschriften gelöscht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der bisherigen Satzung.